Kapitalkontenplan - KKP

1. Kann ich eine Prognose für den KKP beantragen?

Sobald jemand aus dem Konzern austritt, erhält er einen abschließenden Kontoauszug, da das Konto aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr durch weitere Gutschriften des Arbeitgebers anwächst. Deshalb bedarf es keines Antrags auf "Prognose betrieblicher Altersversorgung" (Kapitalkontenplan).

Sollten Sie diesen Kontoauszug verloren haben, können Sie ein Duplikat beantragen.

2. Was passiert mit meiner betrieblichen Altersversorgung, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide?

Das Versorgungsguthaben bleibt Ihnen erhalten, wenn Ihre Anwartschaft unverfallbar ist. Andernfalls bestehen keine Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Ihr Versorgungskonto wird gelöscht.

3. Muss ich die betriebliche Altersversorgung über Änderungen (z.B. bei Umzug) informieren?

Nein. Diese Mitteilung erhält die betriebliche Altersversorgung automatisch von Ihrem Arbeitgeber. Sie erhalten nach Ausscheiden einen verbindlichen Bescheid über Ihre Versorgungsansprüche.

4. Bekomme ich nach meinem Ausscheiden weiterhin jährlich einen Kontoauszug?

Wenn Sie mit einer unverfallbaren betrieblichen Altersversorgung aus dem Konzern ausscheiden, erhalten Sie einige Wochen nach dem Ausscheiden eine schriftliche Auskunft über Ihre unverfallbare betriebliche Altersversorgung und einen Kontoabschluss (Kontoauszug zum Termin des Austritts). Danach werden keine Kontoauszüge mehr verschickt. Wenn Sie mit einer verfallbaren betrieblichen Altersversorgung aus dem Konzern ausscheiden, erhalten Sie eine schriftliche Auskunft, dass das Versorgungskonto gelöscht wurde.

5. Kann ich meine betriebliche Altersversorgung zu einem externen Arbeitgeber übertragen?

Nein. Eine Übertragung ist grundsätzlich nicht möglich. Beim Kapitalkontenplan handelt es sich um eine sogenannte Direktzusage. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nach den neueren gesetzlichen Regelungen für Direktzusagen nicht.

6. Wie verzinst sich mein Versorgungsguthaben, wenn ich aus dem Unternehmen ausgeschieden bin?

Der auf Ihrem Kontoauszug ausgewiesene „Neue Kontostand" enthält bereits eine Verzinsung bis zum 60. Lebensjahr. Tritt der Versorgungsfall Rente nach dem 61. Lebensjahr ein, wird Ihr Versorgungsguthaben vom Eintritt des Versorgungsfalls bis zum Auszahlungszeitpunkt (grundsätzlich der nächste 16.01.) weiterhin mit zurzeit 3,50 Prozent (Stand: 2016) verzinst. Maßgebend ist jedoch der zum Austrittszeitpunkt gültige Richtzins.

7. Ist eine vorzeitige Auszahlung möglich?

Nein. Eine Auszahlung kann nur bei Eintritt des Versorgungsfalls erfolgen. Also bei einer gesetzlichen vollen Erwerbsminderungsrente, einer Altersrente oder im Todesfall an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

8. Was bedeutet Unverfallbarkeit?

Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die Frage, ob eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung besteht, stellt sich nur, wenn das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass ein Versorgungsfall wie Rente oder Invalidität eingetreten ist.

VAP Besitzstand I

1. Was passiert mit meiner Garantierente, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide, ohne direkt in Rente zu gehen?

Die Garantierente wurde von der ehemaligen VAP auf Ihr 65. Lebensjahr hochgerechnet. Verlassen Sie das Unternehmen ohne dass der Versorgungsfall eingetreten ist, wird die Garantierente gekürzt. Dabei wird die Soll-Beschäftigungszeit bis zum Alter 65 zur tatsächlichen Ist-Beschäftigungszeit ins Verhältnis gesetzt. Der ermittelte Quotient wird mit der Garantierente multipliziert.

2. Wie wird die Garantierente (VAP Besitzstand 1) bei einem Austritt aus dem Unternehmen berechnet?

Bei einem Austritt aus dem Konzern wird die Höhe der Garantierente (VAP-Besitzstand I) gem. § 2 Betriebsrentengesetz durch ein ratierliches Berechnungsverfahren ermittelt. Hierbei wird die tatsächliche Betriebszugehörigkeit bei Austritt aus dem Konzern ins Verhältnis gesetzt zu der theoretisch möglichen Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalls. Entsprechend diesem Verhältnis wird die Garantierente gekürzt.

3. Kann ich zwischen meinem Versorgungsguthaben und der monatlichen Garantierente wählen?

Nein. Bei Eintritt des Versorgungsfalls wird grundsätzlich eine Vergleichsberechnung zwischen beiden Versorgungen (VAP-Garantierente – Kapitalkontenplan Einmalzahlung) veranlasst. Dabei wird die für Sie günstigere Versorgung ermittelt. Ausgezahlt wird jeweils die höhere Leistung. Kommt im Versorgungsfall und nach dem Leistungsvergleich eine VAP-Garantierente zur Auszahlung (VAP-Besitzstand 1), wird die Garantierente und die garantierten Hinterbliebenenrenten ab Rentenbeginn jährlich, jeweils am 1. Juli, um 1,5 % erhöht.

Versorgungsfall

1. Wann liegt ein Versorgungsfall vor?

Der Versorgungsfall Alter liegt dann vor, wenn:

- das Arbeitsverhältnis mit Erfüllen der Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Regelaltersrente (feste Altersgrenze) endet (Altersleistung) oder
- das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der festen Altersgrenze endet und von da an Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird („vorzeitige Altersleistung “)

Anspruch auf die Risikoleistung als Invalidenleistung erwerben Beschäftigte für die Dauer des Arbeitsverhältnisses einmalig im Erlebensfall,

- wenn das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der festen Altersgrenze endet und von da an volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder
- bei Tarifbeschäftigten, wenn das Arbeitsverhältnis ruht und der Arbeitnehmer eine befristete volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Im Falle des Todes vor Erreichen der festen Altersgrenze erwirbt der hinterlassene Ehegatte bzw. der hinterlassene Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes Anspruch auf die Risikoleistung. Sofern kein Ehegatte bzw. Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes hinterlassen wird, erwerben die Kinder (im Sinne des Einkommenssteuergesetzes) als Gesamtgläubiger Anspruch auf die Risikoleistung.

Dieser Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen im Versorgungsfall Tod besteht allerdings nur, wenn nicht zuvor der Versorgungsfall Invalidität zu Lebzeiten des Arbeitnehmers eingetreten ist.

2. Erhalte ich aus der betrieblichen Altersversorgung Leistungen bei Invalidität?
Ja. Zu beachten ist, dass der Arbeitgeber zusammen mit dem Sozialpartner die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung in Teilen neugestaltet hat. Die neuen Regelungen sind zum 01.10.2021 in Kraft getreten. Die Änderungen gelten für alle Mitarbeiter im

Konzern, die eine arbeitsvertragliche Zusage auf die jeweilige kollektivrechtliche Regelung haben (TV Kapitalkontenplan bzw. KBV BAV AT). In den Versorgungsfällen Invalidität und Tod wird die bisherige beitragsorientierte Leistung durch eine Leistung ersetzt, die sich unabhängig von der Dauer der Beschäftigung nach dem aktuellen Jahresgehalt bzw. Jahreszielgehalt bei 100% Zielerreichung bemisst.

Bei Ausscheiden aus dem Konzern (ohne Versorgungsfall) bleibt die Anwartschaft auf eine quotierte, d.h. gekürzte Risikoleistung erhalten, sofern die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Regelungen zur Altersleistung haben sich inhaltlich nicht geändert (d.h. unverändert über den Kapitalkontenplan und das dort aufgebaute Versorgungsguthaben).

Bestimmte Mitarbeitergruppen fallen nicht unter die Neuregelung zu den Risikoleistungen. Für Arbeitnehmer, deren Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung kollektivrechtlich unter Wahrung von Besitzständen in den Kapitalkontenplan überführt wurde (vgl. z. B. Ziffer 10 TV Kapitalkontenplan und damit VAP-Besitzstand I, KBV Überleitung debis-VO 95, GBV BAV Überleitung MAN) gelten weiter die definierten Besitzstände ohne Anwendung der neuen kollektivrechtlichen Regelungen zu Invalidität und Tod.

Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten der kollektivrechtlichen Regelungen zu den gehaltsbezogenen Risikoleistungen (01.10.2021) bereits

- das Arbeitsverhältnis beendet haben,
- einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben oder
- bei denen der Versorgungsfall Invalidität bereits eingetreten ist.

Für diese Arbeitnehmer kommt weiterhin das System Kapitalkontenplan mit beitragsbezogener Risikoleistung (Altsystem) zur Anwendung.

Für Executives, die an dem System Benefit Budget teilnehmen, kommen die neuen Regelungen zu den Risikoleistungen ebenfalls nicht zur Anwendung. Für sie gilt auch weiterhin das System Kapitalkontenplan mit beitragsbezogener Risikoleistung. Ebenso gelten die Regelungen nicht für Beamte und (insich)beurlaubte Beamte.

Die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung nach dem Deferred Compensation Modell und die Entgeltumwandlung über den Telekom-Pensionsfonds sind nicht von der Neuregelung betroffen.

Auszahlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

1. Wann wird meine Leistung ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt auf entsprechenden Antrag und nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen grundsätzlich am 16. Januar nach Rentenbeginn in der Regel in Form von Einmalkapital. Ausnahmen gibt es ggf. für Mitarbeiter mit VAP-Besitzständen.

2. Warum erfolgt die Auszahlung meiner Leistung erst am 16. Januar?

Der Auszahlungstermin für das Einmalkapital bzw. für den Beginn der Ratenzahlung wurde mit dem Sozialpartner kollektivrechtlich so vereinbart. Zudem ist davon auszugehen, dass im Jahr nach Rentenbeginn die jeweils zu versteuernden Einkünfte geringer ausfallen und es somit zu einer geringeren Steuerprogression kommt. Es bleibt allerdings in Ihrem Verantwortungsbereich, Ihre individuelle steuerliche Situation durch einen fachkundigen Steuerberater bewerten und sich entsprechend beraten zu lassen.

3. Ist eine vorzeitige Auszahlung möglich?

Nein. Eine Auszahlung kann nur bei Eintritt des Versorgungsfalls erfolgen. Also bei einer gesetzlichen vollen Erwerbsminderungsrente, einer Altersrente oder im Todesfall an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

4. Wie kann ich mir meine Versorgungsleistung auszahlen lassen?

Die Auszahlung des Versorgungsguthaben als Altersleistung erfolgt in der Regel in Form von Einmalkapital. Auf Ihren Antrag oder auf Antrag des Arbeitgebers, kann das Versorgungsguthaben unter bestimmten Voraussetzungen, mit Zustimmung der jeweils anderen Partei, in Raten ausgezahlt oder ganz oder teilweise -mit oder ohne Hinterbliebenenversorgung- verrentet werden. Diesen Antrag können Sie erst nach Eintritt des Versorgungsfalls bei Ihrem Arbeitgeber stellen. Besondere Regelungen bestehen ggf. für Mitarbeiter mit VAP-Besitzständen.

Im Fall der Invalidität wird die Risikoleistung auf Antrag des Arbeitnehmers auch in jährlichen Raten ausgezahlt. Dabei ist eine Festlegung von 2 bis 9 Jahresraten zulässig.

5. Mit welchen gesetzlichen Abzügen ist bei der Auszahlung zu rechnen?

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung stellen Arbeitsentgelt dar, das nach den Angaben auf Ihrer Lohnsteuerkarte versteuert wird. Gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter zahlen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Konkrete Auskünfte zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung sowie im Bereich Steuerrecht erteilen Ihnen die zuständigen Leistungsträger bzw. zuständigen Stellen (Steuerberater/Finanzamt/Krankenkasse).

6. Wie wird das Einmalkapital des Versorgungskontos steuerlich behandelt?

Die Versorgungsleistungen aus der Direktzusage sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtig. Die Versteuerung erfolgt nach den individuellen Steuermerkmalen (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge).

7. Was passiert, wenn ich vor Rentenbeginn versterbe?

Versorgungsberechtigt sind in der Rangfolge:

- der hinterlassene Ehegatte bzw.
- der hinterlassene Lebensgefährte –im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetztes- oder
- hinterlassene Kinder i. S. d. § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG.

Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind nicht vererbbar.

VAP-Besitzstand I – Eintritt eines Versorgungsfalls

1. Welchen Anspruch habe ich, wenn ich gesetzliche Rente beziehe?

Bei Eintritt des Versorgungsfalls haben Sie Anspruch auf die für Sie günstigste Versorgung. Verglichen werden der Stand Ihres Versorgungsguthabens aus dem Kapitalkontenplan mit dem ermittelten Barwert Ihrer Garantierente. Ist der Barwert der Garantierente höher, erfolgt die Auszahlung der Garantierente. Ist das Versorgungsguthaben aus dem Kapitalkontenplan höher als der Barwert der Garantierente, gelten die Regelungen des Kapitalkontenplans. Sie erhalten dann Ihr Versorgungsguthaben am 16. Januar in Form von Einmalkapital.

2. Kann ich bei der Auszahlung zwischen meinem Versorgungsguthaben und der monatlichen Garantierente wählen?

Nein. Bei Eintritt des Versorgungsfall wird grundsätzlich eine Vergleichsberechnung zwischen beiden Versorgungen (VAP-Garantierente – Kapitalkontenplan Einmalzahlung) veranlasst. Dabei wird die für Sie günstigere Versorgung ermittelt. Ausgezahlt wird jeweils die höhere Leistung. Kommt im Versorgungsfall und nach dem Leistungsvergleich eine VAP-Garantierente zur Auszahlung (VAP-Besitzstand 1), wird die Garantierente und die garantierten Hinterbliebenenrenten ab Rentenbeginn jährlich, jeweils am 1. Juli, um 1,5 % erhöht.

3. Welche Garantierente erhalten meine Hinterbliebenen?

Ihr hinterbliebener Ehepartner bzw. eingetragene Lebensgefährte erhält 60 Prozent Ihrer Garantie als Witwen- bzw. Witwerleistung. Kinder, die eine gesetzliche Waisenleistung beziehen erhalten max. 20 Prozent und Kinder, die eine Halbwaisenrente beziehen erhalten max. 12 Prozent Ihrer Garantierente.

Mindestkapital/Mindestrente (debis) – Eintritt eines Versorgungsfalls

1. Was passiert mit meinem Mindestkapital/meiner Mindestrente, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide, ohne direkt in Rente zu gehen?

Das Mindestkapital bzw. die Mindestrente wurde von der debis auf Ihr 65. Lebensjahr hochgerechnet. Verlassen Sie das Unternehmen, ohne dass der Versorgungsfall (Rente/Invalidität) eingetreten ist, wird das Mindestkapital bzw. die Mindestrente herunter quotiert. Dabei wird die Soll-Beschäftigungszeit bis zum Alter 65 zur tatsächlichen Ist-Beschäftigungszeit ins Verhältnis gesetzt. Der ermittelte Quotient wird mit dem Mindestkapital bzw. der Mindestrente multipliziert.

2. Wie wird mein Versorgungsguthaben ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in Form von Einmalkapital. Auf Ihren Antrag oder auf Antrag des Arbeitgebers kann das Versorgungsguthaben unter bestimmten Voraussetzungen, mit Zustimmung der jeweils anderen Partei, in Raten ausgezahlt oder ganz oder teilweise -mit oder ohne Hinterbliebenenversorgung- verrentet werden. Diesen Antrag können Sie erst nach Eintritt des Versorgungsfalls bei Ihrem Arbeitgeber stellen.